

## **Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

**Kreistagsbeschluss vom 26.06.2001**

“Als erheblich i. S. des § 82 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **40.000 Euro** übersteigen.

Mehrausgaben, die den Haushalt nicht belasten (z. B. durchlaufende Gelder und einnahmebedingte Mehrausgaben) und Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Das gilt für auch für Fälle, in denen nachträglich Erstattungen aufgrund bestehender Verpflichtungen zu leisten sind (z. B. Sozialhilfe, Jugendfürsorge).

Die Verwaltung bringt dem Kreistag die Entscheidungen über die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben **halbjährlich** zur Kenntnis.

Sofern ein Kämmerer nicht bestimmt ist, entscheidet über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben der für das Finanzwesen zuständige Bedienstete. Im Falle der Abwesenheit des Kämmerers bzw. des für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten von mehr als drei Tagen, wird die Entscheidung nach § 82 Abs. 1 GO NRW über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßige Ausgaben auf den Amtsleiter der Kämmerei bzw. (für den Fall dass dieser gleichzeitig die Funktion des Kämmerers bzw. des für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten ausübt) den stellvertretenden Amtsleiter der Kämmerei übertragen.

Der Kreistagsbeschluss vom 21.11.1988, mit welchem eine Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben getroffen wurde, wird aufgehoben”.